

## Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

PLS1-V-1740/004 – B1 Wiener Straße bis Stadtgrenze Wien

Aktenvermerk Besprechung – Rathaus Purkersdorf am 02.03.2026

14 Uhr – 15 Uhr

Teilnehmer:

██████████, BH St. Pölten

██████████, BD4

██████████, ST3

Bgm. I ██████████, Stadtgemeinde Purkersdorf

██████████, Stadtgemeinde Purkersdorf

Strm. ██████████ Straßenmeisterei Tulln

Gl ██████████ PI Purkersdorf

Derzeit besteht im gegenständlichen Bereich eine Verordnung der BH Wien Umgebung vom 02.10.1985 mit welcher die höchstzulässige Geschwindigkeit auf der B1 im Bereich vom km 16,6 bis 18,1 im Ortsgebiet von Purkersdorf auf 60 km/h gesenkt wurde. Zuvor bestand dort, ausweislich dieser Verordnung eine Beschränkung auf 70 km/h.

Mag. ██████████ legt die Liste der Unfälle mit Personenschäden im gegenständlichen Bereich für den Zeitraum 2022-2024 vor. Dieser Bereich ist erstmals in der Auswertung der UHS vorgekommen.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage gibt der Amtssachverständige für Verkehrstechnik folgenden Befund und folgendes Gutachten ab:

Befund:

Im Zuge des heutigen Besprechung wurde die bestehende Verordnung vom 02.10.1985 hinsichtlich der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit der B1 zwischen der Kreuzung der B1 mit der B44 und der Stadtgrenze von Wien thematisiert.

Seither hat sich die Verkehrsmenge von ursprünglich 30.000 Fahrzeugen als DTV auf 26.000 DTV im Jahr 2011 und 19.871 DTV (Dauerzählstelle der B1 bei km 17.864) im Jahr 2024 reduziert. Darüber hinaus wurde die Geschwindigkeit lt. Gutachten vom Jahr 2022 überdurchschnittlich gut eingehalten und sind die Überschreiter deutlich unterhalb des österreichweiten Durchschnitts.

Weiters liegen am heutigen Tag eine verkehrliche Stellungnahme von Piro Plan, 2351 Wiener Neudorf vom 01.07.2025 vor, aus der hervorgeht, dass die koordinierten VLSA Anlagen im Zuge der Wiener Straße im Ortsgebiet von Purkersdorf auch bei einer Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf 50km/h hinsichtlich der Leistungsfähigkeit nicht nachhaltig verschlechtert werden. Das Gegenteil ist der Fall, die Leistungsfähigkeit wird bei aufrechter Koordinierung und Reduktion auf 50 km/h noch leicht verbessert. Die bestehende Leistungsfähigkeit der koordinierten VLSA wurde mit 2300 bis 2900 PKW Einheiten / Stunde je Fahrtrichtung errechnet und liegt somit deutlich über der notwendigen Leistungsfähigkeit von 1375 PKW Einheiten / Stunde für die Fahrtrichtung Wien und 630 PKW Einheiten / Stunden für die Fahrtrichtung Gablitz, welche in der Verkehrserhebung vom 08.05.2019 erhoben wurden.

Weiters wird seitens Abteilung Landesstraßenplanung mitgeteilt, dass die Koordinierung der Signalkette Purkersdorf seit 2007 auf eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50km/h koordiniert sind.

Aktenkundig ist auch die Vorlage einer Unfallhäufungsstelle im Gegenständlichen Bereich zwischen km 17,750 bis 17,950 mit 6 Unfällen mit Personenschaden in den Jahren 2022 bis 2024.

Gutachten:

Legt man die im Befund angeführten Grundlagen, insbesondere die Erhebung der Leistungsfähigkeitsberechnung von Piro Plan und die Langliste der Uhs des KfV für die Jahre 2022 bis 2024 zugrunde, kann ausgesagt werden, dass für die Leistungsfähigkeit des Verkehrs bei Reduktion auf 50 km/h im gegenständlichen Bereich der LB1 zwischen der Kreuzung mit der LB44 und der Wiener Stadtgrenze keine wesentlichen Verschlechterungen sondern sogar Verbesserungen berechnet wurden und ergibt sich daraus die Notwendigkeit die zulässige

Höchstgeschwindigkeit im gegenständlichen Abschnitt auf die gesetzlich vorgeschriebene zulässige Höchstgeschwindigkeit für Ortsgebiete zu reduzieren. Aufgrund der Aussagen und Berechnungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Signalkette und der Aussage, dass die Leistungsfähigkeit sogar geringfügig zunimmt ergeben sich positive Effekte auf die Flüssigkeit des gesamten Verkehrs. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit liegen keine eindeutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, dass sich die Reduktion von 60 km/h auf 50 km/h maßgeblich auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

Folgt man jedoch der aktuellen Rechtsauffassung gem. § 43 Abs. 4 StVO (seit 25.05.2002) hat sich die „muss“ Bestimmung der Erhöhung der Geschwindigkeit im Ortsgebiet auf ein fakultatives „kann“ geändert, was ebenfalls darauf schließen lässt, dass der gesellschaftliche Konsens in Richtung Entschleunigung des Verkehrskollektiv gerichtet ist. Dies ist auch der höheren Diversifikation der Verkehrsmittel auf Fahrräder, Lastenfahräder, Scooter, E-Scooter, etc. geschuldet. Grundsätzlich wird auch auf die FSV Schriftenreihe 025/2022 „Neuer Ansatz für höchstzulässige Geschwindigkeiten im Straßenverkehr in Österreich aus synergetischer, nachhaltiger Sicht“ verwiesen, welche ebenfalls in der Schlussfolgerung unter Einbeziehung der Klimaziele und Verkehrssicherheitsziele grundsätzlich niedriger Tempolimits bevorzugt.

Aus dem vorher gesagtem ergibt sich, dass die Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h zwischen der Kreuzung mit der LB44 und der Stadtgrenze von Wien inkl. aller Wiederholungen und Kundmachungen bei einmündenden Straßen in den LB1 ersatzlos zu entfernen sind. Hinsichtlich der Signalprogramme der koordinierten Kette Purkersdorf sind keine weiteren Änderungen vorzunehmen, da die Koordinierung seit 2007 auf 50 km/h geschalten ist.

Erklärungen: Der Bürgermeister gibt bekannt, dass seitens der Gemeinde ein breiter Konsens im Gemeinderat besteht und die Gemeinde daher einhellig hinter der Reduktion auf 50 km/h steht.

Mag. [REDACTED] führt aus, dass der gegenständliche Aktenvermerk zeitnah versendet wird und im Anschluss die Verordnung zur Aufhebung zeitnah erlassen werden wird

und der Straßendienst sodann die Entfernung der Verkehrszeichen veranlassen kann.

Unterschriften